

Aktenzeichen

Verfasser

Freitag, Christine

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

24.04.2018

öffentlich

Betreff

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen -Amtsperiode
01.01.2019 -31.12.2023**

Sachverhalt:

Lt. Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Ansbach sind vom Jugendamt der Stadt Ansbach zur Durchführung der Jugendschöffenwahl mindestens 18 Personen vorzuschlagen und zwar je zur Hälfte Männer und Frauen.

Gemäß Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Inneren vom 07.11.2012, Az. 3221 – II – 418/91, IB2 – 0143 – 2 (JMBL. S. 132, ber. 2013 S. 4) zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung), sollen die Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Nach der Bayer. Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der kreisfreien Stadt wohnen, deren Jugendhilfeausschuss die Vorschlagsliste aufstellt. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichts wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
6. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
7. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
8. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Weiter nicht zu berufenden Personen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 DRIG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die Berufung zum Amte des Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Amtsdauer:

Die Amtsdauer der gewählten Jugendschöffen beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, somit am 01.01.2019.

Zuständigkeit:

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist gemäß Nr. 3.2 der Jugendschöffenbekanntmachung der Jugendhilfeausschuss (§§ 69, 70 SGB VIII) zuständig. Die eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig, Beschlussvorschläge sind aber möglich. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mind. jedoch die Hälfte aller Stimmberechtigten des JHA erforderlich.

Beim Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration sind insgesamt 21 Bewerbungen eingegangen bzw. haben sich selbst gemeldet. Die Bewerberliste wird mit der Einladung übersandt.

In einem Vorgespräch am 21.03.2018 mit den Fraktionsvorsitzenden und Vertretern der Wohlfahrtsverbände wurde folgender Beschlussvorschlag erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

1	Herr Matthias Kaller	Nr. 1
2	Frau Lisa-Marie Buntebarth	Nr. 3
3	Frau Gudrun Probst	Nr. 4
4	Frau Christa Weißkopf	Nr. 5
5	Frau Beate Rosenbauer	Nr. 6
6	Frau Daniela Smolka	Nr. 7
7	Herrn Martin Querndt	Nr. 8
8	Herrn Christoph Galewski	Nr. 9
9	Frau Maria Stichlmair	Nr. 10
10	Herrn Sebastian Höhn	Nr. 11
11	Frau Linda Himml	Nr. 13
12	Herr Gerhard Wörner	Nr. 14
13	Herr Jakob Ackermann	Nr. 15
14	Herr Andreas Knoll	Nr. 16
15	Frau Stefanie Hauff	Nr. 18
16	Frau Christina Seiferlein	Nr. 19
17	Herr Christian Raith	Nr. 20
18	Herr Martin Berberich	Nr. 21

Anlagen:

Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl